

**Zulassungsvoraussetzungen**  
**gemäß § 1a der Verordnung über die über die Anforderungen in der**  
**Meisterprüfung für den Beruf Landwirt/Landwirtin (LwMstrPrV)**  
vom 12. März 1991 (BGBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung  
vom 21. Mai 2014 (BGBl. I S. 548)

(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis

oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis

oder

3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis

nachweist.

(2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 muss im Bereich der Landwirtschaft nachgewiesen werden.